



WILLKOMMEN ZUR ERSTEN VIDEO SPRECHSTUNDE



IG METALL PFORZHEIM INFORMATION FÜR MITGLIEDER

02.04.2020

WAS IST KURZARBEIT?



Umfang und Verdienst

- **Definition:** vorübergehende Verkürzung bis hin zur vorübergehenden Einstellung der betrieblichen Arbeitszeit Kurzarbeit „0“
- **Voraussetzung:** Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder Zustimmung zur Reduzierung durch jeden Beschäftigten erteilt werden.
- **Zweck:** Kurzarbeit dient der **Sicherung von Arbeitsplätzen** in Betrieben, die vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.
- **Verteilung:** Kurzarbeit kann sich auf den gesamten Betrieb oder auch nur auf Betriebsabteilungen erstrecken.
- **Verdienst:** während der Kurzarbeit erhalten Beschäftigte ein **reduziertes oder** bei Kurzarbeit „0“ **gar kein Entgelt von ihrem Arbeitgeber.**
- **Kurzarbeitergeld:** 60% / 67% durch die Agentur für Arbeit
- **Zuschussregelungen:** aus **Tarifverträgen** gleicht die Verdienstminderung teilweise aus.

KURZARBEITERGELD



- ▶ Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 % (ohne Kind 60 %) der ‚Nettoentgeltdifferenz‘ in einem Kalendermonat
- ▶ Entscheidend ist nicht das tatsächliche Netto, sondern die KUG-Tabelle mit pauschalierten Abzügen
 - ▶ Erhebliche Unterschiede kann es bei üblicherweise hohen steuerfreien Zulagen (z.B. Nachtarbeit) kommen
- ▶ Die Nettoentgeltdifferenz wird dadurch ermittelt, dass aus dem Bruttoentgelt des Arbeitnehmers, das dieser ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und durch Kurzarbeit gemindertem Bruttoentgelts (Istentgelt) anhand von Tabellen jeweils ein pauschalierter Nettobetrag ermittelt wird.
 - ▶ Die Differenz beider Nettobeträge wird als Kurzarbeitergeld in Höhe von ca. 60 bzw. 67 % bezahlt.
- ▶ Die Höhe des Kug richtet sich nach dem aktuellen Entgeltausfall, der wegen des Arbeitsausfalls innerhalb eines Monats eintritt (vgl. §106 SGB III).

KUG TABELLE ZUM NETTO



Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze						
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten						
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse					
			I / IV	II	III	V	VI	
monatlich								
von €	bis €		€	€	€	€	€	
2.230,00	2.249,99	Kind 1 67%	1.040,43	1.070,23	1.183,78	861,71	839,44	
		2 60%	931,73	958,42	1.060,10	771,68	751,74	
2.250,00	2.269,99	1 67%	1.047,97	1.077,83	1.192,49	868,19	845,81	
		2 60%	938,48	965,22	1.067,90	777,48	757,44	
2.280,00	2.289,99	1 67%	1.055,50	1.085,49	1.201,20	874,55	852,29	
		2 60%	945,23	972,08	1.075,70	783,18	763,24	
2.300,00	2.309,99	1 67%	1.063,05	1.093,08	1.209,80	881,03	858,52	
		2 60%	951,98	978,88	1.083,40	788,98	768,83	
2.310,00	2.329,99	Kind 1 67%	1.070,52	1.100,68	1.218,51	887,51	864,77	
		2 60%	958,67	985,69	1.091,20	794,78	774,42	

Istentgelt
mit KurzArb

Sollentgelt
ohne
KurzArb.

Beispiel:
1070,52 €
-1040,43 €
=**30,09 €** KuG

LOHNSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG DES KURZARBEITERGELDES



- ▶ Das von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es wird daher auf der Lohnsteuerkarte gesondert bescheinigt.
- ▶ wie Kurzarbeitergeld wird vom Finanzamt zu den regulären Einkünften addiert. Diese Einnahmen stellen dann die Berechnungsgrundlage der Steuerschuld dar.
- ▶ Mit dieser Berechnungsgrundlage ermittelt das zuständige Finanzamt nun den persönlichen Steuersatz. Erhältst du Kurzarbeitergeld, dann müssen meistens auch mehr Steuern gezahlt werden, allerdings nicht auf die steuerfreien Leistungen selbst.
- ▶ **Ein vom Arbeitgeber eventuell gezahlter Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (auf Basis des Tarifvertrags) ist dagegen steuerpflichtig.**

Überblick über die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in den Branchen der IG Metall



Branche	Ankündigungsfrist	Aufzahlung	Besonderheiten
Metall- und Elektroindustrie	3 Kalendertage	Mindestens rund 80,5 bis zu 97 Prozent des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts	Die Aufzahlung ist abhängig vom Entgeltausfall durch Kurzarbeit. Das heißt: Je weniger Entgelt durch Kurzarbeit, desto höher die Aufzahlung.
Metallhandwerk (Metallbau/Feinwerktechnik)	3 Kalendertage	86,5 bis 97 Prozent des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts	Entspricht der Regelung in § 2.2 Tarifvertrag Kurzarbeit (TV-KB) der Metall- und Elektroindustrie.
Edelmetallindustrie	3 Kalendertage		Fallen durch die Kurzarbeit bis zu 10 Prozent oder weniger Entgelt weg, so wird das Entgelt trotz Kurzarbeit nicht gekürzt. Ansonsten wird vom jetzigen Bruttoentgelt 90 Prozent errechnet und daraus das Nettoentgelt mindestens abgesichert. Je länger die Kurzarbeit also dauert, desto höher die Aufstockung.
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie	5 Arbeitstage	Aufzahlung auf 60 Prozent des Bruttomonatsentgelts	Der Arbeitgeber hat einen Zuschuss in der Höhe zu zahlen, dass Beschäftigte 60 Prozent ihres vor der Einführung der Kurzarbeit erzielten Bruttomonatsentgelts ohne Mehrarbeitsvergütung erreichen.
Kfz-Handwerk	3 Kalendertage	Aufzahlung auf mindestens 80 Prozent des Monatsentgelts	Der Arbeitgeber hat einen Zuschuss zu zahlen, dass Beschäftigte mindestens 80 Prozent ihres durchschnittlichen Monatsentgelts erreichen. Dies bezieht sich, unserer Auffassung nach, auf das Bruttomonatsentgelt.
Technische Gebäudeausrüstung	3 Kalendertage	Aufzahlung auf 70 Prozent des Bruttomonatsentgelts	

BLICK IN DEN RECHNER



Arno Rastetter



FAQ KURZARBEITERGELD

FAQ KURZARBEITERGELD



Was ist wenn das Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt?

- ▶ Das Kurzarbeitergeld ist begrenzt auf das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze
- ▶ Das gleiche gilt für den Zuschuss nach TV KB (§ 2.3.2)
- ▶ Die Beitragsbemessungsgrenze 2020 liegt bei 6.900 € (Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Arbeitslosenversicherung entsprechen denen der allgemeinen Rentenversicherung (§ 341 Abs. 4 SGB III); diese sind zu Grunde zu legen)

FAQ KURZARBEITERGELD



Was passiert mit dem Alterssicherungsbetrag?

- ▶ Mitarbeiter in tariflicher Alters-/Verdienstsicherung sind KuG-berechtigt und nehmen an Kurzarbeit teil.
- ▶ Der Alters-/Verdienstsicherungsbetrag ist für die Dauer der Kurzarbeit neu zu ermitteln.
- ▶ Kürzung erfolgt analog der übrigen Beschäftigten

FAQ KURZARBEITERGELD



Schwangerschaft/Mutterschutz/Elterngeld?

- **Schwangere Frauen** befinden sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, sind KuG-berechtigt und nehmen normal an Kurzarbeit teil.
- Mitarbeiterinnen in **Mutterschutz** nehmen nicht an Kurzarbeit teil.
 - Während des Mutterschutzes erhalten Frauen das Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld.
 - Der Zuschuss des Arbeitgebers wird nach dem ungeminderten Entgelt berechnet.
 - Kurzarbeitergeld wird nur bis zu Beginn des Mutterschutzes gewährt.
 - Danach erhalten die Beschäftigten Mutterschaftsgeld sowie einen Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld auf Basis des regulären Entgelts.
- Bei dem späteren Bezug von **Elterngeld** wirkt sich der vorangegangene Bezug von KuG nachteilig auf dessen Höhe aus, da nur das zuvor erzielte Arbeitseinkommen beim Elterngeld berücksichtigt wird
 - In Betriebsvereinbarungen kann vereinbart werden, dass schwangere Beschäftigte (und ggf. deren Partner) im Hinblick auf spätere Auswirkungen auf das Elterngeld aus der Kurzarbeit ausgenommen werden.
 - **In der momentanen Situation ist zwischen dem Gesundheitsschutz und die Einkommenseinbußen genau abzuwägen!**

FAQ KURZARBEITERGELD



Was passiert mit der Rente?

- ▶ Für wegen Kurzarbeit ausgefallener Vergütung werden 80% der Rentenversicherungsbeiträge gezahlt
- ▶ Rentenverlust beträgt bei einem Durchschnittsverdiener (ca. 3.200,- €) bei 100% Kurzarbeit für 12 Monate rund 6,50 €

FAQ KURZARBEITERGELD



Was ist mit meinem Zeitkonto?

- ▶ Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen für Kurzarbeit erleichtert. Daher muss das Zeitkonto nicht erst in´s Minus gehen.

FAQ KURZARBEITERGELD



Was ist mit meinem Urlaub?

- ▶ Wenn der Urlaub bereits eingetragen und genehmigt ist, muss er auch (trotz Kurzarbeit) genommen werden.
- ▶ Der Arbeitgeber kann aber nicht verlangen, dass vor Einführung der Kurzarbeit jeglicher Urlaub genommen wird.
- ▶ Nur „alter“ Urlaub muss vorher genommen werden.

FAQ KURZARBEITERGELD



Was passiert bei Krankheit?

- ▶ Beschäftigte sind bei Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung finanziell grundsätzlich den arbeitsfähigen Arbeitnehmern gleichgestellt
- ▶ Sie haben keine finanziellen Vor- oder Nachteile durch die Arbeitsunfähigkeit. Das bedeutet:
 - ▶ Arbeitnehmer erhalten für die ersten sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung in der Höhe des Kurzarbeitergeldes wenn sie normal gearbeitet hätten.

FAQ KURZARBEITERGELD



Kann ich einen Nebenjob annehmen?

- ▶ Bereits vor dem Kug-Bezugs aufgenommene Beschäftigungen sind unbeachtlich
- ▶ Eine Mindestbeschäftigungsdauer vor Beginn der Kurzarbeit ist nicht erforderlich.
- ▶ Maßgeblich für den Beginn der Kurzarbeit ist der erste Abrechnungsmonat des Betriebs bzw. der Betriebsabteilung.
- ▶ Erzielt der AN aus einer **während des Bezuges** von KuG aufgenommenen Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ein Einkommen, ist das Istentgelt (Nr. 3.1) um dieses Entgelt zu erhöhen.
- ▶ Das Nebeneinkommen wird in voller Höhe dem Ist-Entgelt hinzugerechnet.

Beschäftigte in Kurzarbeit können in der Corona-Krise leichter mit einer anderen Tätigkeit Geld hinzuverdienen. Dies geht nun bis zu 100% des vormaligen Verdienstes. Für Beschäftigte die jetzt in Kurzarbeit gehen, ist die Zuverdienstgrenze auf bis zu 100% des vormaligen Einkommens angehoben. Dies erklärte der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil gegenüber dem Nachrichtensender ntv. → ?Gesetz?

FAQ KURZARBEITERGELD



Ausbildung und Kurzarbeit:

- ▶ Auszubildenden gegenüber kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er z.B. folgende Möglichkeiten:
 - ▶ Umstellung des Lehrplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
 - ▶ Versetzung in eine andere Abteilung
 - ▶ Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
 - ▶ Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen

FAQ KURZARBEITERGELD



Ausbildung und Kurzarbeit:

- ▶ Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings restriktiv zu handhaben.
- ▶ **Vergütungspflicht**
 - ▶ Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

FAQ KURZARBEITERGELD



Ausbildung und Kurzarbeit:

▶ **Kurzarbeit der Ausbilder**

- ▶ Auch bei Ausbildern sollte Kurzarbeit nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, da der Betrieb gewährleisten muss, dass der Ausbilder seiner Ausbildungspflicht gegenüber dem Auszubildenden nachkommt.
- ▶ Werden die Auszubildenden mangelhaft oder gar nicht ausgebildet, kann ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb entstehen.